

# **Satzung**

## **des Ortsverbandes MÜHLACKER**

### **der Alternative für Deutschland (AfD)**

## **Grundlagen**

### **Art. 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung**

(1) Der Ortsverband MÜHLACKER ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland; durch seine Zugehörigkeit zum Kreisverband Pforzheim/Enzkreis innerhalb des Landesverbandes Baden-Württemberg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Ortsebene organisatorischer Teil dieser Partei.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Ortsverbandes ist Mühlacker.

(3) Der Ortsverband führt den Namen „Alternative für Deutschland, Ortsverband Mühlacker“; seine Kurzbezeichnung lautet „AfD Mühlacker“.

### **Art. 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet**

(1) Aufgabe des Ortsverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland in MÜHLACKER. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.

(2) Die Kommunalpolitik in MÜHLACKER ist Aufgabe des Ortsverbandes.

(3) Der Ortsverband führt ein Verzeichnis seiner jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dieses kann auch in elektronischer Form beim Bundes-, Landes- oder Kreisverband für den Ortsverband geführt werden.

### **Art. 3 – Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Ortsverbands ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz hat in:

- der Gemeinde Mühlacker

und in den benachbarten Gemeinden:

- Ötisheim

- Illingen
- Niefern-Öschelbronn
- Kieselbronn
- Ölbronn-Dürrn
- Maulbronn
- Knittlingen
- Sternenfels
- Wiernsheim

(im Text bezieht sich "MÜHLACKER" auf all diese Gemeinden) die zulässigen Ausnahmen sind im Nachstehenden geregelt.

(2) Neuaufnahmen von Personen mit Hauptwohnsitz in MÜHLACKER erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstands des Ortsverbandes, sofern sich die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nicht übergeordnete Gebietsverbände (Bundes-, Landes - oder Kreisverband) vorbehalten haben.

(3) Solange kein berechtigtes Interesse entgegen steht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von MÜHLACKER aber im Kreisverband Pforzheim/Enzkreis haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Vorstand in den Ortsverband aufgenommen werden. Hierzu ist aber die Zustimmung des Kreisverbandes erforderlich.

#### **Art. 4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit**

(1) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig. Verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Ortsverbandes, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Ortsverbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern das Mitglied nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Ortsverband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

#### **Art. 5 – Ende der Mitgliedschaft**

(1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland erlischt auch die Mitgliedschaft im Ortsverband MÜHLACKER. Anmerkung: AfD Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Ortsverband MÜHLACKER haben, sind automatisch dessen Mitglieder.(2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

## **Organe**

#### **Art. 6 – Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung dient der Willensbildung und beschließt über alle wesentlichen

Fragen die in den Rahmen der Zuständigkeit des Ortsverbandes fallen.

(3) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

#### **Art. 7 – Vorstand**

(1) Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.

#### **Art.8 – Schiedsgericht**

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei, insbesondere über Auslegung und Anwendung der Satzungen, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

## **Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 9 – Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

(1) Das oberste Organ der Willensbildung des Ortsverbandes ist seine Mitgliederversammlung; sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Ortsverbandes fallen.

(2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Ortsverbandes, sie wählt den Vorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

#### **Art. 10 – Einberufung und Zusammensetzung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbands; sie tritt innerhalb eines Jahres mindestens zweimal an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes zusammen.

(2) Der Ortsvorstand kann die Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch früher einberufen; er muss sie einberufen, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber vier dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens beim Sprecher oder den Sprechern des Ortsverbandes, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

## **Art. 11 – Ladungsformen und Fristen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten:

1. Den Anlass der Einberufung,
2. das kalendarische Datum,
3. den genauen Ort (postalische Adresse),
4. die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn der Versammlung,
5. die vorläufige Tagesordnung,
6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind,
7. Namen und Funktionsbezeichnung des Ladenden.

Die Einladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

(2) Die Einladung ist regelmäßig spätestens am 14. Tag vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Vorstand kann sie in dringenden Fällen am 7. Tage vor der Versammlung absenden.

(3) Die Einladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der Einzuladenden abgesandt wurde. Ist bei einem Einzuladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Einladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.

## **Art. 12 – Eröffnung der Versammlung**

(1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der Sprecher des Ortsverbandes die Mitgliederversammlung; ist er verhindert oder lehnt er die Versammlungsleitung ab, richtet sich seine Vertretung nach der Vertretungsregelung im Vorstand.

Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Mitgliederversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.

(2) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Tagung der Mitgliederversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

## **Art. 13 – Versammlungsleitung bei Wahlen**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters, hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

## **Art. 14 – Rede- und Stimmrecht**

(1) Das Rederecht steht jedem Mitglied der Alternative für Deutschland zu.

(2) Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

## **Art. 15 – Antragsrecht**

Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können nur von Mitgliedern des Ortsverbands MÜHLACKER eingebracht werden.

## **Art. 16 – Satzungsänderungen**

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mit zu zählen.

## **Art. 17 – Wahlen zu Parteiämtern**

(1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die Mitgliederversammlung überdauern, erfolgen nach den demokratischen Grundsätzen. Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Im ersten Wahlgang ist zur Wahl eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In einem evtl. notwendig werdenden zweiten Wahlgang kandidieren nur die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen, hier reicht die einfache Mehrheit zur Wahl aus.

Bei in sich gleichartigen Ämtern oder Mandaten sind Sammelwahlen zulässig, hier reicht die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang.

(3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

# **Der Vorstand**

## **Art. 18 – Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist Stimme und Gesicht des Ortsverbands; als Organ seiner Willensbetätigung führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Recht und Gesetz aus.

(2) Der Vorstand organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Ortsverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Ortsverbands anvertraut. Er vertritt den Ortsverband gegenüber anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit; er ist gesetzlicher Vertreter des Ortsverbandes.

(3) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften wird der Vorstand durch den Sprecher und seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten.

(4) Der Ortsvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Ortsverbandes.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(6) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Bundes-, Landes- und Kreisvorstandes durch.

(7) Der Ortsvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.

### **Art. 19 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands**

(1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus bis zu zwei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, einem Schatzmeister (sofern er bestellt wird), einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung vor der Wahl.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

### **Art. 20 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer**

(1) In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen Rechenschaftsbericht, der seine Tätigkeit seit seinem Amtsantritt beschreibt und über aktuelle Situation des Ortsverbandes Auskunft gibt.

(2) Sofern ein Schatzmeister bestimmt ist prüfen die zwei Kassenprüfer die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre buchhalterische Richtigkeit. Sie erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

(3) Die anzuwendende Finanzordnung des Ortsverbandes der Alternative für Deutschland ergibt sich im Übrigen sinngemäß aus der Finanzordnung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland.

(4) Das Finanzwesen bleibt einer weiteren Regelung vorbehalten.

## **Kandidatenaufstellungen für Wahlen**

### **Art. 21 – Verbandszuständigkeit**

(1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Ortsverbandes das Wahlgebiet vollständig ab, dann ist der Ortsverband für die Aufstellung verantwortlich. Wird das Wahlgebiet nicht

vollständig von dem Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes abgedeckt, dann ist erfolgt die Aufstellung in einer Aufstellungsversammlung unter Beteiligung aller betroffenen Ortsverbände. Erstreckt sich das Wahlgebiet teilweise auf einen regionalen oder örtlichen Bereich, in dem kein Ortsverband der AfD besteht, so ist der nächsthöhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung verantwortlich, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.

(2) In Aufstellungsversammlungen können die Mitglieder der Versammlungsleitung nicht als Kandidaten für die öffentliche Wahl aufgestellt werden.

### **Art. 22 – Aufstellungsversammlungen**

(1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.

(2) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder der Alternative für Deutschland, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürften. In der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladungen zur Mitgliederversammlung.

(3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 – Auflösung und Verschmelzung**

(1) Die Auflösung des Ortsverbandes MÜHLACKER oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von mindestens zwei Dritteln, bei einer Beteiligung von mindestens 10 % seiner Mitglieder, angenommen wird.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

### **Art. 24 – Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung**

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung oder die Gründungsversammlung des Ortsverbandes MÜHLACKER in Kraft.

(2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine andere Satzung in freier Entscheidung der Mitglieder des Ortsverbands MÜHLACKER beschlossen worden ist.

**Art. 25 – Salvatorische Klausel**

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.

(2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die AfD-Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Beschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(3) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einer in der Satzung bestimmten Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann eine dem Gewollten möglichst nahe kommende, rechtlich zulässige Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Mühlacker, den.....

\_\_\_\_\_  
(Erster Sprecher)

\_\_\_\_\_  
(Zweiter Sprecher)

\_\_\_\_\_  
(Beisitzer)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Versammlungsleiter)